



Inhalt

- Koblenz bekommt Bezirksfachklasse für Zweirad-Azubis
- Förderungen E-Lastenrad
- Keine Unfehlbarkeit von Herstellervorgaben
- (Corona) Krisenbilanz

Koblenz bekommt Bezirksfachklasse für Zweirad-Azubis



Foto: Adobe Stock

Immer mehr Menschen setzen aufs Rad. 2020 brachte der Fahrradbranche einen enormen Boom und er setzt sich fort. Beste Aussichten also für alle Servicedienste drumherum und für Berufsstarter auf diesem Sektor. Das dachten sich auch die Akteure in Koblenz: Stadt, Kreishandwerkerschaft Mittelrhein, Handwerkskammer Koblenz und die Zweiradmechaniker-Innung Rheinland-Rheinhausen. Ab August bekommt Koblenz eine Bezirksfachklasse „Zweiradmechatroniker“ mit der Fachrichtung Fahrradtechnik.

Die Initiatoren freuen sich bereits auf den Startschuss. „Hier wurden die Zeichen der Zeit erkannt, das ist zukunftsweisend“, so Helmut Weiler, Hauptgeschäftsführer der KH Mittelrhein. Der CO₂-Ausstoß muss gesenkt werden. Die Radwegenetze in den Städten werden ausgebaut. Elektrische Räder nehmen an Fahrt auf, denn sie ermöglichen auch Senioren und Menschen aus Regionen mit schwierigerem Gelände das Nutzen des Fahrrades. Das Radfahren gewinnt zunehmend an Bedeutung. Auch in Koblenz.

„Da passt es natürlich bestens ins Gesamtbild, wenn wir vor Ort für den Berufsnachwuchs sorgen, der die Räder reparieren, aus- und umbauen kann“, erläutert Berufsschullehrer Hans-Werner Philippsen. An der Berufsschule Technik Carl Benz wird die Bezirksfachklasse mit dem neuen Ausbildungsjahr 2021/2022 starten. „Das sind tolle Aussichten für junge Leute in unserer Region, die Zweiradmechatroniker werden möchten.“

Für viele wird die Lehrzeit so einfacher. Mussten die Azubis im nördlichen Rheinland-Pfalz bisher für den schulischen Part nach Bitburg in die struk-

turschwache Eifel oder in ein anderes Bundesland fahren, wurde jetzt mit Koblenz ein Standort gewählt, der sehr gut erreichbar ist.

Das Team der Zweiradmechaniker-Innung begrüßt es den Prüfungsausschuss in Koblenz ansässig zu haben. Und als begeisterter Radsportler freut sich vor allem Hans-Werner Philippsen bereits auf seinen Einsatz. „Der Beruf erfährt gerade einen grundlegenden Wandel“, erklärt er. „Ob City-, Mountain-, Lasten- oder E-Bike: die neuen technischen Möglichkeiten sind einfach faszinierend. Wir haben sehr hochwertige Materialien, alles muss leicht sein, und feinste, ausgeklügelte Technik sowohl in der Mechanik als auch in der Elektronik.“

Wird das Fahrrad für seinen Besitzer im Nahbereich zum Hauptverkehrsmittel, und das sei immer häufiger der Fall, soll es entsprechend bequem und leistungsfähig sein – auf hohem Niveau. Ob Lastenrad als „Mama-Taxi“, solides Citybike oder Hochleistungsrad, hier ist die Fahrradwerkstatt des Experten gefragt. **Fazit: Berufsnachwuchs ist heiß begehrt. Die Infrastruktur dafür ist am Mittelrhein vorhanden.**

Impressum

Herausgeber:
Bundesinnungsverband
Zweirad-Handwerk
Vereinigung des Fahrrad- und
Kraftrad-Gewerbes
Bahnhofsallee 11
40721 Hilden
Tel.: 0211 92595-45
Fax: 0211 92595-90
www.zweiradverband.de

Verantwortlich für den Inhalt:
RA Marcus Büttner

Lastenfahrräder bieten das Potential in städtischen Gebieten die Lärm-, Feinstaub- und Stickoxidbelastung zu senken.



Foto: REISE & MÜLLER - Packeter +70

Im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative fördert die BAFA bundesweit den elektrifizierten und gewerblichen Fahrradlastenverkehr. Unternehmen, Kommunen und Verbände können noch bis zum 29. Februar 2024 Fördergelder für die Anschaffung von E-Lastenrädern und E-Lastenanhängern beantragen. Die Antragstellung erfolgt über das von der BAFA zur Verfügung gestellte elektronische Antragsformular. Weitere Informationen zur Förderung sowie ein Merkblatt bietet die BAFA auf ihrer Internetseite an:



<https://www.bafa.de/DE/Energie/Energieeffizienz/E-Lastenfahrrad/e-lastenfahrrad-node.html>

Für Unternehmen und Kommunen in NRW besteht alternativ die Möglichkeit E-Lastenräder über das Programm ‚Emissionsarme Mobilität‘ fördern zu lassen. Das Programm wird durch die Bezirksregierung Arnsberg verwaltet und bietet mitunter eine bessere Förderquote. Eine vollständige Beschreibung der Förderbedingungen kann der Förderrichtlinie auf der Webseite der Bezirksregierung Arnsberg entnommen werden:



<https://www.bra.nrw.de/energie-bergbau/foerderinstrumente-fuer-die-energie-wende/foerderung-von-elektrischen-lastenfahrraedern>

Programm	Nationale Klimaschutzinitiative	Progress NRW
Fördergegenstand	<ul style="list-style-type: none"> E-Lastenfahrräder E-Lastenfahrradanhänger 	<ul style="list-style-type: none"> E-Lastenräder
Antragsberechtigte	<ul style="list-style-type: none"> Unternehmen Kommunen Körperschaften des öffentlichen Rechtes rechtsfähige Vereine und Verbände 	Standorte in NRW <ul style="list-style-type: none"> Unternehmen Kommunen Juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts
Voraussetzung	<ul style="list-style-type: none"> serienmäßig und fabrikneu min. 120 kg Nutzlast Transportmöglichkeiten, die unlösbar mit dem Fahrrad verbunden sind 	<ul style="list-style-type: none"> fabrikneu min. 70 kg Nutzlast verlängerter Radstand oder unlösbar mit dem Fahrrad verbundene Transportmöglichkeit
Förderhöhe	<ul style="list-style-type: none"> 25 % der Ausgaben für die Anschaffung max. 2.500 Euro pro Fahrrad bzw. Anhänger 	Unternehmen <ul style="list-style-type: none"> 30 % der Ausgaben max. 2.100 Euro pro Fahrrad max. 5 Fahrräder pro Jahr Kommune <ul style="list-style-type: none"> 60 % der Ausgaben max. 4.200 Euro pro Fahrrad max. 5 Fahrräder pro Jahr

Keine Unfehlbarkeit von Herstellervorgaben

In einem Rechtsstreit vor dem Landgericht Marburg ging es um die Reichweite der Herstellervorgaben im Rahmen eines Haftungsprozesses. Auch wenn der Rechtsstreit aus dem Kfz-Bereich stammt, lässt sich die Grundaussage durchaus auf Motorräder

übertragen, denn hier gibt es ebenfalls Vorgaben der Hersteller und auch hier stellen sich bei deren Nichtbeachtung Haftungsfragen. Im Marburger Fall hatte ein VW-Fahrer seinen Wagen in eine Opel-Vertragswerkstatt zur Inspektion gebracht, in deren Rah-

men die Werkstatt vom Hersteller ein nicht freigegebenes Motoröl eingefüllt hatte. Es kam zum Motorschaden, Ansprüche aus der Neuwagengarantie wurden abgelehnt. Das nahm der Kunde zum Anlass die Werkstatt auf Schadensersatz zu verklagen.

Fortsetzung auf Seite 3

Ohne Erfolg! Allein die Tatsache, dass eine Werkstatt bestimmte Herstellervorgaben außer Acht lässt, führt nicht automatisch zur Haftung. Nur wenn der Kunde beweisen kann, dass die Verwendung des nicht freigegebenen Motoröls zum Motorschaden geführt hat, muss die Werkstatt den Schaden zahlen. „Der Kläger muss beweisen, dass

die Volkswagen AG ihre Inanspruchnahme zu Recht abgelehnt hat“, schlussfolgern die Marburger Richter in ihrem Urteil (Urteil v. 12.08.2020, Az. 7 O 35/20). Man könnte dies überspitzt so formulieren: Für einen Hersteller scheint es ein Leichtes auf die eigenen Vorgaben zu verweisen und somit aus einem Eigeninteresse heraus jegliche Verant-

wortung abzulehnen. Nach dem Urteil können Hersteller und Importeure für ihre technischen Vorgaben nicht länger den Anspruch der Unfehlbarkeit erheben. Eine Garantierückweisung des Herstellers aufgrund einer simplen Nichteinhaltung einer seiner technischen Vorgaben muss damit nicht immer rechtens sein.

Krisenbilanz

Die Corona-Krise trifft die Zweirad-Branche in unterschiedlichem Ausmaß. Schließungen und unterbrochene Lieferketten im Handel auf der einen – aber auch vergleichsweise stabile Zahlen im Service auf der anderen Seite – kennzeichneten die wirtschaftliche Bilanz der Branche in 2020.



Foto: AdobeStock

Gerade jetzt hat die zeitige Erstellung des Jahresabschlusses für 2020 entscheidende Vorteile: Zum einen geht es bei Verlusten um die Realisierung möglicher Steuererstattungen und niedrigerer Vorauszahlungen. Zum anderen legen Kreditinstitute während der Krise großen Wert auf frühzeitige Informationen über die Eigenkapitalentwicklung ihrer Kunden. Wer zum 31. Dezember bilanzieren muss und bis August bei der Bank abgeben kann, sammelt Pluspunkte.

Insofern ist es sinnvoll, sich mit den gewinnbeeinflussenden Parametern rechtzeitig zu befassen:

Abschreibungen

Hohe Lagerbestände, vermehrte Zahlungsausfälle – legen erhöhte bilanzielle Abschreibungen und Wertberichtigungen nahe.

In vielen Betrieben ist der Abverkauf von gebrauchten Zweirädern eingebrochen. Diese zählen zum Vorratsvermögen. Sofern die Ware nicht wie erhofft abverkauft werden kann, kann eine Wertberichtigung vorgenommen werden. Sollten die Zeitwerte, z. B. von Langstehern, unter die Buchwerte gefallen sein, müssen sie in Form von Wertberichtigung abgewertet werden.

Ähnliches gilt für auch für außerplanmäßige Abschreibungen bei Bilanzierern im Falle von

Verkaufsstagnation, z. B. bei E-Teilen und Zubehör.

Zudem besteht die Möglichkeit einer degressiven AfA in Form von einer 2,5-fachen oder 25-%igen Abschreibung der Anschaffungskosten für in 2020 angeschaffte bewegliche Wirtschaftsgüter.

Sonderabschreibungen

Bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens können neben der planmäßigen AfA über einen Zeitraum von fünf Jahren mit einer Sonderabschreibung von 20 % angesetzt werden.

Es profitieren Einnahmen-Überschuss-Rechner und Bilanzierer bis zur Gewinngrenze von 200.000 Euro pro Jahr.

Einzelwertberichtigungen

Bei Kunden in Zahlungsschwierigkeiten, können Forderungen einzelwertberichtigt werden, weil deren Realisierung zweifelhaft, bei Insolvenz sogar uneinbringlich, sind. Bei erhöhter Ausfallquote kann eine pauschale Wertberichtigung auf den Forderungsbestand angezeigt sein.

Corona-Hilfen

Corona-Hilfen sind gewinnerhöhende Einnahmen. **Wichtig: Die Finanzverwaltung wird die Berechtigung prüfen!**

Im schlimmsten Fall drohen strafrechtliche Verfahren. Hilfgelder dienen nicht der Sanierung maroder Unternehmen!

Kurzarbeitergeld und Sachbezug

Solange Sachbezüge mit dem Kurzarbeitergeld auf maximal 80% des Unterschiedsbetrags zwischen Soll- und Ist-Leistungen kommen, bleibt die Zuwendung zunächst bis Ende 2021 steuerfrei.

Die Grenze der Steuerfreiheit lag 2020 bei 44 Euro im Monat.

Rechnungen

Rechnungen sind betrieblicher Aufwand und der Jahresabschluss gibt Anlass zur Prüfung der gesetzlichen Pflichtangaben. Der korrekte Ausweis des Umsatzsteuersatzes steht oft im Fokus des Finanzamtes. Bei Fehlern streicht der Fiskus zumindest den Vorsteuerabzug bei der Betriebsprüfung oder sogar die Anerkennung als Betriebsausgabe.



Weitere Informationen können über die Betriebsberatungsstelle unter 0211/92595-22 oder esser@kfz-nrw.de bezogen werden.